den vorliegenden Bereich der Teilzeitkräfte gibt es mittlerweile eine umfangreiche Rechtsprechung zur mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlecht[1], die von einer – bis auf wenige Ausnahmen – „frauenfreundlichen Linie" gekennzeichnet ist.

Die sog. ungeschützten Beschäftigungsverhältnisse erfreuen sich allerdings nationaler Eigenheiten, die mittelbare Diskriminierungen weiter ermöglichen.[2]

So verstößt es nicht gegen das Recht der EG, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von der Sozialversicherung auszuschließen, wenn ein Mitgliedstaat der EU im „Rahmen seiner Sozial- und Beschäftigungspolitik" solche diskriminierenden Regelungen für erforderlich hält (unabhängig von den gesetzlichen Änderungen der sog. 630 DM Arbeitsverhältnisse). Diese Ausnahme vom Gleichbehandlungsgrundsatz der EG geht zurück auf die Prämisse der Herren der EG-Verträge, daß die Sozialpolitik (so z.B. die Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung) nach wie vor in den Händen der Nationalstaaten liegt. Anders verhält es sich mit Entgeltregelungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wie z.B. die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.[3] Denn Regelungen, die den Entgeltbereich betreffen, müssen sich am Maßstab des Art. 119 EGV (jetzt Art. 141 EGV) messen lassen. Art. 119 EGV/Art. 141 EGV schreibt den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche / gleichwertige Arbeit vor. Dieser tragende Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verbietet nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Diskriminierung[4] aufgrund des Geschlechts und erstreckt sich auf auf alle Tarifverträge.

So stellt der tarifvertragliche Ausschluß geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse von einer jährlichen Weihnachtsgratifikation eine mittelbare Benachteiligung aufgrund des Geschlechts dar, die nichtig ist, weil sie gegen Art. 119 EGV/Art. 141 EGV verstößt.

Demnach müßte Frau Krüger ihre Weihnachtsgratifikation erhalten, es sei denn, das vorlegende nationale Gericht findet einen objektiven Rechtfertigungsgrund für die Benachteiligung, die nichts mit der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hat und höher zu bewerten ist, als der gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundsatz.

Heike Dieball, Diekholzen/Hildesheim

1 Vgl. Dieball, in: Buschmann / Dieball / Stevens-Bartol, Das Recht der Teilzeitarbeit, Köln 1997, S. 159 ff.

2 Siehe EuGH-Urteile „Nolte" sowie „Megner und Scheffel", STREIT 1996, S. 83 ff. m. Anm.

3 Vgl. EuGH-Urteil „Rinner-Kühn", STREIT 1991, S. 66 ff. m. Anm.

4 Zur Begriffserläuterung siehe Dieball, ebenda.

Corinna Grühn, Birthe Körnich

Von Foren, Generationenkonflikten und Strukturwandel

Einige Ergebnisse der Teilnehmerinnenbefragung des 25. Feministischen Juristinnentages in Bremen

Zum diesjährigen FJT führten wir Organisatorinnen eine Teilnehmerinnenbefragung durch, deren Ergebnisse vollständig im Reader der Tagung nachzulesen sind. Um jedoch die Diskussion um den FJT, seine Struktur und seine Inhalte etwas zu verbreitern, möchten wir Euch hier einige der Ergebnisse vorstellen. Gründe für eine Befragung gab es genug, auch wenn seit der letzten Teilnehmerinnenbefragung in Berlin 1997 erst zwei Jahre vergangen waren, da einige Neuerungen zu bewerten waren. So waren in Bremen erstmals Foren, Veranstaltungen von (geplanter) vierstündiger Dauer mit mehreren Referentinnen, durchgeführt worden und der letzte Tagungstag, der Sonntag, inhaltlich aufgewertet und zeitlich bis in den frühen Nachmittag verlängert worden. Auch wenn das Abschlußplenum hierzu schon ein Stimmungsbild vermittelte, können doch die 79 ausgewerteten von rund 250 ausgegebenen Fragebögen dieses Bild erweitern und vervollständigen.

Foren

Besonders interessant war für uns die Frage, wie den Teilnehmerinnen des diesjährigen FJT die Umstrukturierung durch die Aufnahme von Foren in das Programm gefallen hat. Diese Umgestaltung ist durchweg positiv aufgenommen worden (fast 80 % haben auf die betreffende Frage mit „sehr gut" oder „gut" geantwortet). Besonders gelobt wurden die Möglichkeit der Vertiefung des jeweiligen Themas (35,4 %) und die Darstellung der unterschiedlichen Perspektiven zu den jeweiligen Problemen (30,4 %). Kritisiert wurde wenig, zwei Aspekte sollen hier jedoch genannt werden. Zum einen wurde die Schwierigkeit der Diskussion in großen Gruppen (11,4 %) angesprochen. Dem kann aber wohl nur schwerlich abgeholfen werden, da die großen Gruppen in den Foren fast unvermeidbar sind. Der zweite genannte Aspekt war die Unstrukturiertheit und Ausuferung der Diskussionen sowie deren mangelnde Moderati-

on (zusammen gut 11 %). Der erste Aspekt ist ebenfalls ein Problem größerer Gruppen, mit einer besseren Moderation sollte sich dieser Mangel hingegen aber beheben lassen oder zumindest abgeschwächt werden können.

Inhaltliche und zeitliche Aufwertung des letzten Tagungstages

Eine weitere Neuerung stellte in diesem Jahr die Ausdehnung des FJT in den Sonntagnachmittag dar. Insgesamt über 61 % beurteilten diese Ausdehnung als „weniger gut" bis „nicht gut", was wohl insbesondere auch mit den langen Heimfahrten zu begründen ist (so weitere Anmerkungen auf den Fragebögen). Das bedeutet jedoch nicht, daß die Teilnehmerinnen die inhaltliche Aufwertung des Sonntagvormittages gänzlich ablehnten, denn 72,2 % der Befragten beurteilten die Verlegung einiger Arbeitsgruppen in den Sonntagvormittag als „gut". Hier gilt es also den goldenen Mittelweg zu finden, welcher z.B. die Durchführung einer Arbeitsgruppenschiene am Sonntagvormittag plus Abschlußplenum sein könnte. Bemerkenswert an den vorgenannten zwei Aspekten, also den Foren und der Aufwertung des Sonntages, ist, daß feste Strukturen, die sich ja durchaus auch in den letzten Jahren bewährt haben, aufgebrochen werden können und zu positiven Veränderungen führen und von den Teilnehmerinnen angenommen werden. Dies ist durchaus nicht selbstverständlich.

Teilnehmerinnen und Themen

Noch einige Bemerkungen zum Teilnehmerinnenkreis. Zunächst haben wir uns gefreut, festzustellen, daß nicht ausschließlich Juristinnen am FJT teilnehmen. Lediglich 57 % haben eine ausschließlich juristische Ausbildung, gut 31 % haben daneben noch eine weitere Ausbildung und über 10 % haben überhaupt keine juristische Ausbildung oder Berufserfahrung. Der FJT lockt also ein breites Spektrum von Frauen aus verschiedenen Berufssparten, dies wird wohl auf unser vielfältiges inhaltliches Programm zurückzuführen sein. Bestätigt wird dies auch durch die Gründe, die für die Teilnahme am diesjährigen FJT genannt worden sind. Neben dem Wunsch nach Austausch (15,2 %) und Vernetzung (15,2 %) wurde insbesondere das Programm als Beweggrund für die Teilnahme genannt (31,6 %). Hier wurden ganz unterschiedliche Präferenzen deutlich. Die Befragten haben hier fast die gesamte Bandbreite von Arbeitsgemeinschaften und Foren benannt (von „Lesben" über „arbeits- und sozialrechtliche Themen" bis hin zu „Ausländerinnen- und Asylrecht"). Unser „sortierter Gemischtwarenladen" erfreut sich also nach wie vor großer Beliebtheit (auch wenn die Frage nach einem Schwerpunktthema von 29 % befürwortet wurde).

Leider werden aber noch nicht alle, die Teilnehmerinnen interessierenden Themen ausreichend auf dem FJT behandelt. So wurde insbesondere von den Teilnehmerinnen die Behandlung berufspraktischer Fragen (40,5 %), die Information über die Anwendung neuer Medien (38 %), Angebote zum Vorgehen bei bestimmten Rechtsfragen (33 %) und Beratung zu Fragen der Existenzgründung (30,4 %) eingefordert (diese vier Bereiche wurden von uns als Antwortmöglichkeiten vorgegeben). Gerade der letzte Aspekt verdient unserer Meinung nach verstärkt unsere Aufmerksamkeit, denn auch wir Juristinnen sind verstärkt von Arbeitslosigkeit betroffen. Hilfe bei der Existenzgründung kann hier nur sinnvoll sein. Die AG- und Forenvorschläge, die ansonsten gemacht wurden, gehen quer durch den juristischen Themengarten (und sind bereits an die inhaltliche Vorbereitungsgruppe für das Jahr 2000 weitergegeben worden). Besonders hervorzuheben ist jedoch, daß vermehrt das Interesse an wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen und Interdisziplinarität in diesem Bereich bekundet wurde. Hier wird also eine unserer Aufgaben für das nächste Jahrtausend liegen!

Generationenkonflikt?

Bemerkenswert finden wir für den Aspekt des Teilnehmerinnenkreises noch, daß ein verhältnismäßig hoher Anteil an Studentinnen (über 25 %) und Erst- bzw. Zweitteilnehmerinnen (zusammen fast 50 %) den diesjährigen FJT besucht hat. Die Integration dieser Gruppen wurde bereits auf dem Abschlußplenum bemängelt. Zu unterscheiden ist hier zwischen einer formalen und einer inhaltlichen Integration, die zu erfolgen hat. Formale Integration bedeutet die organisatorische Einbindung dieser Frauen, d.h., die Schaffung von Möglichkeiten, andere Frauen kennenzulernen und darüber eine Einbindung zu versuchen. Eine Möglichkeit, die formale Integration zu erreichen, wäre z.B. die Verlegung der Austauscharbeitsgruppen auf einen früheren Zeitpunkt oder das Angebot eines Rahmenprogrammes bereits am Freitagnachmittag, z.B. in Form einer Stadtführung, so daß „neue" Frauen eine bessere Möglichkeit haben, Kontakte zu schließen (aus zuverlässiger Quelle ist uns bekannt, daß dies für das nächste Jahr von den Leipzigerinnen geplant wird!). Weitere Möglichkeiten der Einbindung auch der neuen Frauen von organisatorischer Seite dürften aber schwierig sein, hier ist dann letztlich jede einzelne von uns gefragt.

Das Problem der inhaltlichen Integration ist für den FJT kein neues und wird seit fast 20 Jahren beklagt.[1] Inhaltliche Integration bedeutet, daß „neu-

1 Siehe hierzu bereits: S. Pötz-Neuburger, STREIT 1983, 42.

en oder fachfremden Frauen" die Möglichkeit gegeben wird, an den Diskussionen und Debatten teilzunehmen, ohne daß die Veranstaltungen immer (wieder) lediglich ein Einführungsniveau erreichen. Abhilfe kann hier ein spezielles Angebot für die jeweilige Personengruppe schaffen. Für neue Frauen könnten Arbeitsgemeinschaften, wie z.B. „Einführung in die feministische Rechtstheorie" oder auch eine „historische AG", z.B. Rückblick auf die Frauenrechtsbewegung, hilfreich sein. Die Weiterführung und Professionalisierung der Foren durch eine vertiefte, strukturierte Diskussion könnte ein gutes Angebot für die „alten Häsinnen" sein. Die Kennzeichnung jeder AG, an welches Publikum sie sich richtet, kann ebenfalls bei der Auswahl der AG hilfreich sein und so können Enttäuschungen vermieden werden. Für die Weiterentwicklung und kontinuierliche Arbeit kann weiter überlegt werden, ob ganzjährige Arbeitsgruppen eingerichtet werden, z.B. in Form von Expertinnengruppen, die z.B. Programme, Resolutionen etc. zu bestimmten Bereichen vorbereiten.

Grundsätzlich sollten wir aber stolz darauf sein, daß wir so viele Studentinnen und „fachfremde" Frauen ansprechen. Welche juristische Fachtagung kann das schon von sich behaupten? Die Einbindung dieser Gruppen ist auch zwingend. Denn nicht nur der Nachwuchs geht uns ansonsten verloren, sondern auch wichtige inhaltliche Impulse. Ein „Generationenkonflikt" ist also in diesem Sinne nicht auszumachen, wir müssen uns lediglich bemühen, alle Generationen miteinzubinden und ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Hinweis der Redaktion: Siehe auch Einladung zum 26. FJT in diesem Heft.

Buchbesprechung

Sibylla Flügge: Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert

Stroemfeld, Frankfurt und Basel 1998, 555 S.

Sibylla Flügge hat ihr umfangreiches Buch den Hebammen ihrer Kinder, Elisabeth Ruhland und Lisbeth Herrmann, gewidmet. Mit dieser Widmung, wird bereits leitmotivisch ihre Wertschätzung gegenüber dem Beruf der Hebammen und ihre Verbundenheit mit der Arbeit von Frauen deutlich.

Als Juristin – Sibylla Flügge ist Rechtsprofessorin in Frankfurt und Redakteurin der STREIT – sind Ausgangspunkt ihrer Überlegungen sind die Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhundert zum Hebammenrecht: Hebammeneiden und Hebammenordnungen. Da Recht und Rechtswirklichkeit nicht identisch sind, hat sie jedoch auch die umfangreiche Literatur zur Medizin- und Alltagsgeschichte in der frühen Neuzeit und insbesondere die Forschungen von Historikerinnen in ihre Überlegungen einbezogen. So verweist auf die Forschungen von Barbara Duden, die in einer Analyse der Tagebücher eines Eisenacher Arztes von 1730 herausgearbeitet hat, daß die Empfindung von „Körper" starken historischen Wandlungen unterliegt und der Körper sich erst im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts als ein „selbstständiges Objekt sozialer Kontrolle" herausbildete (S. 36).

Es ist eine beliebte und vielbeachtete These in der Frauenbewegung, daß Hebammen, die im Hexenhammer von 1487 als für Hexerei besonders anfällig erwähnt werden, die Hauptverfolgungsgruppe der Hexereiprozesse gewesen seien, weil sie über Abtreibungswissen verfügt hätten und weil das alte Frauenwissen durch die Entwicklung der medizinischen Berufe vernichtet werden sollte. Durch ihre detaillierte, kenntnisreiche und sorgfältige Beschäftigung mit den Rechtsquellen macht Sibylla Flügge deutlich, daß eine derart lineare Geschichtsauffassung falsch ist. Sie arbeitet stattdessen die Wechselbeziehungen zwischen der realen Alltagssituation, den rechtlichen Normierungsversuchen und den Einflüssen von Obrigkeit und Religion heraus. Dadurch entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild über die Zusammenhänge zwischen der Lage der gebärenden Frauen, der Hebammen und den politischen Veränderungen der frühen Neuzeit.

1. Berufsgeschichte der Hebammen

Flächendeckend entstanden Hebammenordnungen in den Städten und Territorien Deutschlands erst im 17. Jahrhundert. Im 15. und 16. Jahrhundert finden sich in einzelnen Städten, insbesondere im süddeutschen Raum, die Anfänge in Form von Hebammeneiden und Hebammenordnungen. Durch die Wahl dieses Untersuchungszeitraums ist es möglich, die Ursprünge der Konflikte, die zu den Regelungen führten, aufzuspüren und sichtbar zu machen. Das Buch wird damit auch zu einer Geschichte der Professionalisierung des Hebammenbe-